KREISSCHULE
SURBTAL

REVISION 2026

Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Surbtal

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf §§ 50 ff des Volksschulgesetzes vom 23. September 2025 ~~auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981~~ bilden die Gemeinden Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden und Würenlingen unter dem Namen "Kreisschule Surbtal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Endingen.

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und– Typen:

Bezirksschule, Sekundarschule, Realschule.

Es können weitere Schulangebote wie Berufswahljahr, Werkjahr, Integration- und Berufsfindungsklassen, etc. geführt werden.

Die Schulstandorte sind: Endingen und Lengnau

§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe, dem Verband beitreten.

Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat für vom Verband getätigte Investitionen eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:

a) Realwert der vom Verband getätigten Investitionen und eingebrachten Sachwerte.
b) Verhältnis der Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren) zur entsprechenden Schüler-und Einwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinden. Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden drei Jahre und die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres.

Die Einkaufssumme ist an den Verband zu bezahlen.

II. SCHULANLAGEN

§ 3 Planung, Bau, Unterhalt

Die Schulanlagen sind in der Regel nach der kantonalen Schulgeldverordnung zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.
Die Standortgemeinden sind für Bau, Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen zuständig. Sie erlassen eine Hausordnung und sorgen für den Hausdienst. Die Schulanlagen sind dem Verband

inkl. Mobiliar, ausgebaut und also betriebsbereit hinsichtlich der zu erfüllenden Funktion zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Investitionen sind grundsätzlich durch die Standortgemeinden zu finanzieren.

Der Verband mietet von den Standortgemeinden die Schulanlagen. Für die Benützung der im Eigentum der Standortgemeinden stehenden und verbleibenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, usw.) bezahlt der Verband den Standortgemeinden einen Mietzins, welcher auch einen angemessenen Betrag für Amortisation zu enthalten hat, und welcher für alle Schulstandorte nach den gleichen Grundlagen ~~und nach dem Berechnungsmodell des Kanton~~ gemäss § 8, Abs. 2 bzw. Anhang 1 festgelegt wird.

§ 4 Mitbenützung durch Dritte

Bei Mitbenützung entsprechender Anlagen und Einrichtungen durch weitere Personen / Organisationen / Vereine bzw. durch andere Schulen sind die entsprechenden Kosten anteilmässig zu verlegen und zu verrechnen. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt dabei gemäss den kantonalen Regelungen für alle Schulstandorte gleich.

III. BETRIEB

§ 5 Lehr- und Lernmaterial

Der Verband beschafft und finanziert das Lehr- und Lernmaterial, welches nicht als Bestandteil der Schulanlagen von den Standortgemeinden gemietet wird. Es betrifft dies in besondere Lehrmittel, IT-Anlagen, Unterrichtsmittel.

§ 6 Beschlüsse über Investitionen

Investitionen des Verbandes (in der Regel Anschaffung von IT-Anlagen, Lehr- und Unterrichtsmittel, etc.) werden vom Verband getätigt. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss § 16.

§ 7 Voranschlag

Der Verbandsvorstand beschliesst das Budget.

§ 8 Gemeindebeiträge

1 Jeweils aufgrund der Schülerzahlen am 1. November des Schuljahres im Rechnungsjahr stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Betriebsbeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung, wobei auf das budgetierte Betriebsdefizit abzustellen ist. Die gleiche Regelung gilt für nicht dem Verband angehörende Gemeinden.

2 Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang 1 festgeschrieben. Die Modalitäten werden im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Kreisschule und den Gemeinderäten der Standortgemeinden festgelegt. Bei Uneinigkeit wird die Abteilung Gemeinde und Register, DVI, zur Vermittlung angerufen.

§ 9 Netto-Aufwendungen

Die Netto-Aufwendungen umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie vorgeschriebene Abschreibungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Die im Rahmen der kantonalen Richtlinien zu bezahlenden Transportkosten sind in den Nettoaufwendungen inbegriffen. Der Verband kann Rückstellungen bis zur Höhe der Kompetenzsumme gemäss § 16 tätigen.
Die Betriebsbeiträge sind bis jeweils 31. Oktober zu bezahlen. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bankkontokorrent sowie weitere Fremdmittel in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einverlangen. Die notwendige Liquidität des Verbandes ist primär durch Akonto-Beiträge und erst sekundär durch Fremdmittel sicherzustellen.

§ 10 Finanz- und Rechnungswesen

Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Verbandsvorstand bestimmt den Rechnungsführer bzw. die rechnungsführende Amtsstelle und regelt die entsprechenden Details.

IV. MITWIRKUNGSRECHTE

§ 11 Öffentliche Auflage

Budgets, Bau- und Betriebsabrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsorganen öffentlich aufzulegen.

§ 12 Allgemeines Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandangelegenheiten. Anfragen sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten.

§ 13 Antragsrecht

Antragsrecht
1. Folgende Personen und Behörden der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste des Verbandsvorstandes gesetzt wird:
- jeder Gemeinderat einer Verbandsgemeinde

- jede Ortsschulleitung einer Verbandsgemeinde
- je 20 stimmberechtigt Personen einer Verbandsgemeinde

Initiativen

2. Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste des Verbandsvorstandes gesetzt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Referendum

3. Beschlüsse des Vorstandes, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- Die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen**.**

Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

KREISSCHULE
SURBTAL

V. ORGANISATION

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:
a) der Verbandsvorstand.
b) die Kontrollstelle.

a) Verbandsvorstand

§ 15 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Vertretern der Standortgemeinden und je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch mit der kommunalen Amtsperiode ist, gewählt.

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst, wobei jedoch die folgenden Funktionen verbindlich zu besetzen sind: Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin. Dabei dürfen Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin nicht der gleichen Gemeinde angehören. Das Aktuariat kann durch eine externe Person geführt werden, welcher in diesem Fall allerdings kein Stimmrecht zukommt.

Der Verbandsvorstand kann für die Erledigung oder Vorbereitung laufender Geschäfte einen Ausschuss bilden sowie für spezifische Geschäfte Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Abschliessende Zuständigkeit für:

a) Die Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge
b) Beschlussfassung zu Rechnung und Kreditabrechnungen sowie dem Rechenschaftsbericht der Schulleitung.
c) die Beschlussfassung über Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 250`000.00 pro Geschäft oder pro Rechnungsjahr.
d) die Beschlussfassung über Reglemente.
e) den Abschluss von Schulverträgen.
f) die Änderung der Satzungen, sofern diese nur formeller Natur sind und insbesondere keine materiellen und finanziellen Auswirkungen haben.
g) Einführung neuer Schulangebote.

h) Festlegung der Berechnungsmodalitäten der Schulgelder gemäss § 8, Absatz 2.

Zuständigkeit unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandgemeinden:

i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sofern diese materiellen und insbesondere finanziellen Auswirkungen haben.
j) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband.
k) die Beschlussfassung über Investitionen, die den Betrag von CHF 250`000.00 pro Geschäft oder pro Rechnungsjahr übersteigen.
l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der Gemeinden, davon mindestens eine Standortgemeinde, zugestimmt haben.

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat, zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die gemäss Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten / Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten / Vizepräsidentin unter Beilage der Traktandenliste spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden sowie den weiteren interessierten Kreisen schriftlich mitgeteilt.

Der Verbandsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

b) Kontrollstelle

§ 18 Bestand und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Finanzkommissionen aller Nichtstandortgemeinden. Die Vertreter werden von den Gemeinderäten je für eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch mit der kommunalen Amtsperiode ist, gewählt.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 19 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten 3 Jahren.

§ 21 Austritt

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung irgendwelcher Investitionsbeiträge.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen materieller Art und insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und-Typen sowie Änderungen, die von wesentlicher Bedeutung sind, sind vom Verbandsvorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden (vgl. § 16) zu beschliessen.

Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen können vom Verbandsvorstand beschlossen werden (§ 16).

§ 23 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Schulgelder der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtigt am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres per 1. Januar 2015 in Kraft.

KREISSCHULE
SURBTAL

Mit Beschluss des Vorstandes vom 6. Mai 2021 sind die marginalen Änderungen der Satzungen auf Grund der neuen Führungsstrukturen verabschiedet worden. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit Beschluss vom 14. November 2024 hat die Gemeindeversammlung Würenlingen den Beitritt der Gemeinde zum Gemeindeverband beschlossen. Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden haben dem Beitritt und der damit verbundenen Satzungsänderung zugestimmt. Sämtliche Beschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen.

Endingen / Lengnau, 30. Mai 2025

Kreisschule Surbtal
Vorstand

Markus Schmid
Präsident

Martin Hitz
Vizepräsident

Genehmigung

Die revidierten Statuten wurden von der Gemeindeabteilung des Departementes für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 25. Mai 2025 genehmigt.

Genehmigungsvermerk Revision 2026

KREISSCHULE
SURBTAL

Anhang 1
Berechnungsmodalitäten Schulgelder (§ 8, Absatz 2 der Satzungen)

Die Schulgelder der Kreisschule Surbtal (KSS) werden wie folgt berechnet:

1. Grundlage bildet die Schulgeldverordnung vom 1. Juli 2024 (SAR 403.155) § 8, Absatz 2, wonach die Gemeinden abweichende Regelungen zu diesem Erlass vereinbaren können.

2. Die Schulgelder an die Verbandsgemeinden werden unverändert nach bisherigem Modell per Schülerin/Schüler verrechnet:

   a) Kostenanteil der Kreisschule gemäss Budget der Kreisschule Surbtal für Lehrmittel, Unterricht, etc.

   b) Anteil Anlage- und Betriebskosten für die Benützung der Schulanlagen an die Standortgemeinden

3. Die Verrechnungsmodalitäten der Schulgelder der KSS an die Gemeinden sind in den Satzungen §§ 8 und 9 geregelt.

4. Die Standortgemeinden informieren laufend an der Vorstandssitzung der KSS über die Schulraumplanung und die geplanten Investitionen der Schulanlagen.

5. Vor der Erstellung des Budgets stellen die Standortgemeinden dem Vorstand der KSS die notwendigen Informationen betreffend Betrieb, Unterhalt und Investitionen der Schulanlagen für das Budgetjahr und die Folgejahre zur Verfügung.

Erläuterung zur Berechnung der Anlage und Betriebskosten

Die Anlage- und Betriebskosten gemäss Ziffer 2 lit. b werden wie folgt berechnet:

Anlagekosten (Miete) für das Gebäude mit Investitionen und Abschreibungen
Betriebskosten (Reinigung, Energie, Hauswartung, laufende Unterhaltskosten, Konto 2170).

Grundlagen bilden die effektiven Kosten gemäss den Rechnungen der Standortgemeinden.

Eine Kosteneinheit beträgt gemäss Vorgabe des BKS CHF 454'680 pro Jahr und Klasse; Die Klassen werden den Schulhäusern zugeteilt, gemeinsam genutzte Räume werden anteilmässig verteilt.